

Beklagten und Beschwerdeführer

Land Niedersachsen,
vertreten durch den niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Laventzallee 6,

gegen

Klägerin und Beschwerdeführerin,
-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

Ellen Thea P. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] We K. [REDACTED] Road, [REDACTED] B. [REDACTED] W. [REDACTED] (Australien),

in der Entscheidungssache

B E S C H L U S S

IX ZB 331/68

BUNDESGERICHTSHOF

2439 365

37

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 22. April 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 17. Januar 1968 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden
in der Ausbildung nach §§ 115 ff BEG wurde vor Verkündung
des BEG-Schluss rechtskräftig gerichtlich anerkannt. Am
6.7.1966 hat die Klägerin beantragt, erneut über den An-
spruch zu entscheiden und ihr 10.000 DM Entschädigung
zu zahlen.

Der Berufsungsrichter hat den Antrag für unzulässig
gehalten, weil es sich nach BGH Rzw 1967, 336 Nr. 51 und
367 Nr. 17 um einen durch das BEG-Schlussgesetz erweiterten
Anspruch (Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss), nicht aber
um einen durch das BEG-Schlussgesetz erstmalig begründeten

- 3 -

Einzelanspruch (Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG) handele. In diesem Falle setze die erneute Anwendung voraus, daß vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes ein Anspruch durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung anerkannt worden sei.

Die Beschwerde meint, es könne nicht richtig sein, daß durch Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG lediglich zu einem bereits gegebenen Anspruch ein Ergänzungsanspruch gewährt werde. Hieraus ergibt sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert. Nach dem klaren, unzweideutigen Wortlaut der Vorschrift unterliegt es keinem rechtlichen Zweifel, daß die Neuanmeldung weitergehender Ansprüche deren Anerkennung durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes voraussetzt.

Der Hinweis der Beschwerde auf die Entscheidung BGH RZW 1967, 336 Nr. 51 verfehlt den zugrundeliegenden Sachverhalt. Dem Kläger in jenem Verfahren waren vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes durch unanfechtbaren Bescheid 5000 DM Entschädigung für Schaden in der Ausbildung anerkannt worden. Deshalb ging es nicht um die Zulässigkeit der Neuanmeldung, sondern allein um die Frage, in welchem Umfang der angemeldete weitergehende Anspruch auf Grund der Vorschriften des BEG-Schlußgesetzes nachzuprüfen ist (Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-SchlußG).

Die Revision ist auch nicht zuzulassen, weil das Berufungsurteil von der inzwischen ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1968, 411 Nr. 117 abweicht. In



dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof seine Rechts-
ansicht aufgegeben, daß bei Feststellung des Schadens-
umfangs nur auf den Ausbildungsabschnitt abzustellen
ist, in dem der Verfolgte durch NS-Gewaltmaßnahmen be-
troffen worden war. Das Berufungsurteil kann nicht auf
dieser Abweichung beruhen. Denn der Bundesgerichtshof
hat die Frage, ob die Neufassung des § 116 BEG durch
das BEG-Schlußgesetz zur Aufgabe der bisherigen Recht-
sprechung nötige, geprüft und verneint. Er hat dies
damit begründet, daß es entscheidend auf die Auslegung
des § 115 Abs. 1 BEG ankomme, wofür die Änderung des
§ 116 BEG nur Anhaltspunkte geben könne. Die Vorschrift
des § 115 BEG hat das BEG-Schlußgesetz nicht geändert.
Durch die Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs werden aber im Sinne der Überleitungsvorschriften
in Art. III Nr. 1 und 2 BEG-SchlußG Ansprüche weder
erstmalig noch weitergehende Ansprüche begründet.
Selbst wenn also das Berufungsgericht diese Entschei-
dung des Bundesgerichtshofs hätte beachten können,
hätte es hiervon und von den Urteilen des Bundesgerichts-
hofs RsW 1967, 336 Nr. 51 und 1967, 367 Nr. 17 abweichen
müssen, um zu dem Ergebnis zu gelangen, die Änderung des
§ 116 BEG und der Wegfall des § 115 BEG durch das BEG-
Schlußgesetz habe im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1
Satz 2 BEG-SchlußG für die Klägerin erstmalig den An-
spruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung
begründet.

36

- 5 -

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und mit der
Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97
Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel